

Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBL I S.286) [Artikel 1 KommRRefG] geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBL I S. 207) in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26.Juni 1990 (BGBl. I, S. 1 163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG- Org.) vom 26. Juni 1997 (GVBl. II/97, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I, S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30. September 2009 folgende Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Ersten Buch Sozialgesetzbuch, Achten Buch Sozialgesetzbuch, AGKJHG, in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung des JHA

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfegesetz i.V.m. dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg.
Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 (Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertretung an, davon
 - a) sechs Stadtverordnete oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) vier Frauen und Männer, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird das stellvertretende zum stimmberechtigten Mitglied. In diesem Fall ist eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (6) Die Vorschläge der freien Träger werden durch direktes Anschreiben eingeholt.

Die im Bereich der Stadt Cottbus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Stadtverordnetenversammlung ihr bekannte Personen aus dem im § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Kreis.
- (7) Bei den Vorschlägen und der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Als Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (8) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (9) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - b. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,

c. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

d. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,

e. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,

f. das staatliche Schulamt,

g. der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung,

h. die örtliche Polizeibehörde,

i. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.

Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,

j. der Stadt- oder Kreissportbund,

k. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,

l. der Kreisrat der Eltern,

m. der Kreisrat der Lehrkräfte.

Für die Mitglieder nach d) bis m) ist durch die entsprechende Stelle je eine Vertretung zu bestellen.

(10) Weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode erfolgt die Bestimmung dieser Personen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

(11) Der Jugendhilfeausschuss soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

(12) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

(13) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 5 Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
4. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
5. der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
6. der Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
7. der Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe und der Aufstellung des Jugendförderplanes gemäß § 26 AGKJHG,
8. der Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel sowie der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
9. der Anhörung vor Berufung des/der Jugendamtsleiters/in gemäß § 71, Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
10. dem Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
11. der Benennung der Mitglieder für die Kindertagesstätten-Ausschüsse gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg,
12. dem Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Verbindung mit § 10 Kriegsdienstverweigerungsverordnung.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

§ 6 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 71, Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soll rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe erfolgen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

§ 7 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

- (1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss sind die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.
- (2) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten.
- (4) Die Unterausschüsse setzen sich aus mindestens drei vom Jugendhilfeausschuss gewählten stimmberechtigten oder stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und in den Unterausschüssen gilt, soweit in Bundes-, Landes- oder kommunal-verfassungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus